

Öffentliche Bekanntmachung

Ergebnis der Vorprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die

**HM Planbau GmbH
Goethestraße 5, 52064 Aachen**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die HM Planbau GmbH hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Aachen als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 16b des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) die Genehmigung zum Repowering der Windenergieanlage in 52074 Aachen, Ochsenstock o.Nr. beantragt.

Die von der Änderung erfasste Windenergieanlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG gemäß Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV.

Bei dem Repowering-Vorhaben wird die Altanlage des Typs ENERCON E-66 vollständig zurückgebaut und durch eine neue Windenergieanlage des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 ersetzt.

Gemäß Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ UVPG bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Die Windenergieanlage wurde mit Bescheid vom 15.01.1999 baugenehmigt. (Az.: 63/32-01751-98). Gemäß § 67 Abs. 9 S. 1 BImSchG gelten Baugenehmigungen für Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern, die bis zum 1. Juli 2005 erteilt worden sind, als Genehmigungen nach diesem Gesetz (BImSchG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Durch die beantragte wesentliche Änderung werden die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 nicht erreicht oder überschritten.

Auch die allgemeine Vorprüfung ergab, dass die Änderung keine zusätzlichen erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Aus diesen Gründen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Konto der Stadtkasse:
Sparkasse Aachen
IBAN: DE 09 3905 0000 0000 0000 34
BIC: AACSD33

Öffnungszeiten
Montag bis Donnerstag
Freitag

Fachbereich Klima und Umwelt
8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
8:00 Uhr bis 13:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Hinweis: Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Aachen

Die Oberbürgermeisterin

Fachbereich Klima und Umwelt

Untere Immissionsschutzbehörde

Az.:

313.0004/23/1.6.2

Aachen, den 29.11.2022

Im Auftrag

Gaß